



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Per E-Mail an:

Herrn Dörr (m.doerr@pv-muenchen.de)

Herrn Knöferl (knoeferl@aresing.de)

Name
Kathrin Kresser
Telefon
08441/867-1320
Telefax
08441/867-1333
E-Mail
Kathrin.Kresser@aelf-ph.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

ARE610-41/1-1

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

7716.2

Pfaffenhofen a.d.Ilm

26.01.2021

Gemeinde Aresing, LK Neuburg-Schrobenhausen
Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone Kies- und Sandabbau“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Pfaffenhofen a. d. Ilm nimmt zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft (Stefan Schmidt):

Zu den Planungen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Zufahrten zu landwirtschaftlichen Feldstücken müssen auch weiterhin möglich sein und dürfen durch den Abtransport von Kies und Sand nicht negativ beeinträchtigt werden. Sollten Schäden an Wegen entstehen sind diese auszugleichen.

Sollten in der Nähe liegende landwirtschaftliche Flächen durch Grundwasserentzug oder Staubeentwicklung negativ beeinträchtigt werden, ist dies zu entschädigen.

Bereich Forsten (Kathrin Kresser):

Auf den für das Vorhaben vorgesehenen Flächen der Konzentrationsflächen 1-4 stockt Wald i. S. d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Der geplante Abgrabungsbetrieb entspricht der Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Nutzungsart (Ro-

Seite 1 von 2

dung) und bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese ist zu erteilen, sofern sich aus dem Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG nichts anderes ergibt.

In diesem Fall sind besonders zu prüfen:

- Schutzwaldeigenschaften (unbedingte und bedingte) nach Art. 10 BayWaldG
- Waldfunktionen (Lebensraum, Bodenschutzwald, wassersensible Bereiche) nach Waldfunktionsplan
- daraus nötig werdende Ausgleichsflächen und sonstige Auflagen

Nach unseren Unterlagen erfüllt der Wald mehrere Funktionen nach Waldfunktionsplanung (besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, besondere Bedeutung für den Bodenschutz). Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Teilflächen Sturmschutzwald gem. Art. 10 BayWaldG darstellen.

Die Auswirkungen des Abbaus und die genaue Beurteilung ist im aktuellen Verfahren nicht exakt ermittelbar. Dies hängt u.a. von den Detailplanungen ab. Eine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der angedachten Rodungen und den damit verbundenen Auflagen kann daher auch erst im weiteren Verfahren erfolgen.

Deshalb bitten wir Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und um Gelegenheit der Stellungnahme im Rahmen der Planung des Bebauungsplans.

Weiterhin empfehlen wir bereits bei der Erarbeitung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan einen gemeinsamen Ortstermin sowie eine Abstimmung der Planungsunterlagen im Vorfeld.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Kresser
Abteilungsleiterin